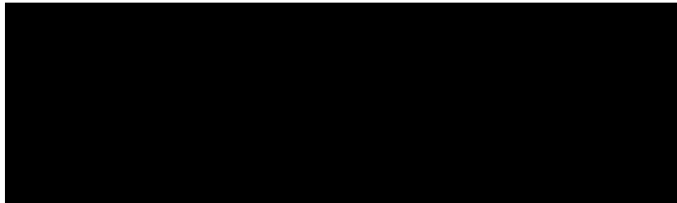


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-1108

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON INTERNET www.bfdi.bund.de


DATUM Bonn, 03.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-726/002 II#0136

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV=**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Anwaltskammern“ [#185015]

BEZUG Ihr Schreiben vom 23. Juli 2020

Sehr geehrte 

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als verletzt ansehen. Sie beschwerten sich darüber, dass „die Antwortenden sich kategorisch weigern, dieser Verdachtslage nachzugehen - und sei es über eine Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer“.

Das Ministerium hat mir hierzu folgendes mitgeteilt: „Auf seinen IFG-Antrag vom 21. April 2020 konnte dem Petenten nach dem Ergebnis der Beteiligung des zuständigen Fachreferats lediglich mitgeteilt werden, dass im BMJV zu seiner Fragestellung keine Erkenntnisse vorliegen. Seine im Nachgang hierzu am 24. Mai 2020 übermittelte E-Mail, mit der er das BMJV im Ergebnis bittet, Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, hat das zuständige Fachreferat am 8. Juni 2020 unter Hinweis auf rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten - im Rahmen einer Bürgeranfrage - beantwortet.“

Die Bearbeitung Ihres Antrages durch das BMJV ist für mich nachvollziehbar und zutreffend.



Der Zugangsanspruch des IFG richtet sich (nur) auf Informationen, die bei der anspruchspflichtigen Stelle auch tatsächlich vorhanden sind. Das Erfordernis des Vorhandenseins der gewünschten Information bei der Behörde ist zwar nicht explizit im IFG genannt, ist allerdings eine denklogische Voraussetzung für den Informationszugangsanspruch und fungiert gleichsam als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal. Das IFG kennt keine Informationsbeschaffungspflicht der Bundesbehörden und der ihnen gleichgestellten Organe und Einrichtungen. Vorgesehen ist im IFG allein der Zugang zu dem konkret vorhandenen behördlichen Informationsbestand. Sofern einer Stelle also zu einzelnen Fragen des Antragstellers keine oder keine vollständigen Angaben vorliegen, ist sie nicht verpflichtet, diese zu beschaffen.

Ihr Schreiben vom 24. Mai 2020 hat das Ministerium als Bürgeranfrage gewertet.

Das IFG hat keinesfalls die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der Bürgeranfragen beseitigt, welche für Bürger und Verwaltung (gegenüber der formalisierten IFG-Anfrage) weiterhin sinnvoll bleibt und rege in Anspruch genommen wird. Die Bezugnahme des Antragstellers auf das Gesetz kann ein erster Ansatzpunkt für die Prüfung der öffentlichen Stelle sein, nach Abschluss der Prüfung kann gleichwohl die Bearbeitung als Bürgeranfrage angezeigt sein. Für Bundesbehörden gilt für die Bearbeitung dann die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO BM). Umgekehrt kann ein als „Bürgeranfrage“ gestelltes Auskunftsbegehren als IFG-Antrag gewertet und bearbeitet werden.

Grundsätzlich gilt: Handelt es sich bei der Anfrage eher um ein allgemeines Informationsinteresse, so ist auch nach dem Inkrafttreten des IFG weiterhin von einer Bürgeranfrage auszugehen; bezieht sich die Frage hingegen auf die Einsicht in Unterlagen der Behörde, so spricht dies für einen Informationszugangsantrag nach dem IFG.

Bei Ihrem Schreiben an das BMJV handelt es sich um eine auf einfache Auskunft gerichtete Bürgeranfrage, nicht (mehr) um einen Antrag nach dem IFG, so dass dessen Regelungen nicht greifen – auch das Recht, sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit der Bitte um Vermittlung zu wenden.

Wird die Bearbeitung im laufenden Verfahren geändert, gehe ich davon aus, dass die Behörde den Antragsteller darüber informiert. Vorliegend hätte Ihnen das BMJV mitteilen können, dass Ihr Auskunftsersuchen vom 24. Mai 2020 als Bürgeranfrage gewertet und bearbeitet wurde.

Darauf habe ich das BMJV hingewiesen und um Beachtung in künftigen Fällen gebeten.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Darüber hinaus kann ich für Sie informationsfreiheitsrechtlich nicht weiter tätig werden. Ich sehe das Vermittlungsverfahren als beendet an und werde den Vorgang zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.